

28. / III. 1916.

Die Gemüsepreise. Der Fachauschuß der Preisprüfungsstelle für Kartoffeln, Gemüse, Obst hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, als angemessenen Aufschlag für den Gemüsegroßhandel auf den von ihm selbst gezahlten Einkaufspreis zusätzlich Trans-

portkosten einen Zuschlag bis zu 10 v. H. für ausländisches Gemüse zu bestimmen. Für den Kleinhandel wird ein Aufschlag bis zu 25 v. H. seines Einkaufspreises als angemessen erachtet. Höhere Preise können wegen übermäßiger Preissteigerung verfolgt werden. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für die ausländischen Gemüsearten, für die die Höchstpreise aufgehoben sind, jedoch nicht für Frühgemüse. Es ist gerade im Anschluß an die Aufhebung der Höchstpreise die Beobachtung gemacht worden, daß die Preise sprunghaft in die Höhe gegangen sind. Die Preisprüfungsstelle wird in allen ihr bekannt werdenden Fällen die Preise prüfen. Es wird ferner erneut auf die Vorschriften über die Preisaushänge hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden, sofern nicht schwerere Strafen in Frage kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Der Magistrat von Berlin hat eine Verordnung erlassen, nach der die bei Kohlrüben, Mohrrüben und Zwiebeln inländischer und ausländischer Herkunft für die Abgabe im Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise aufgehoben werden.